

Dezernat III  
**Ordnungsamt**Datum 18.02.2020  
Gz. 32.1/mu-32.53-  
36135/2020  
Telefon 56-2096

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	09.03.2020	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	19.03.2020	öffentlich

Anlagen

Entwurf einer Rechtsverordnung

Betreff

**Änderung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten in Heilbronn**

## I. Antrag

### 1.1 Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion vom 21.01.2020:

Die anlässlich der Bundesgartenschau 2019 in Heilbronn eingeführte Sperrzeit für Terrassen (Sonntag bis Donnerstag von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr und in der Nacht zu Samstag, Sonntag sowie zu einem gesetzlichen Feiertag von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr) wird im besonderen Hinblick auf das subjektive Sicherheitsempfinden unserer Besucher der Stadt, wie gehabt, testweise um die kommende Saison verlängert. Ausnahmen von der Sonderregelung in neuralgischen Bereichen sollen möglich bleiben. Für Herbst wird die Verwaltung um Evaluierung gebeten.

### 1.2 Soweit dem Antrag Nr. 1.1 entsprochen wird, wird eine Rechtsverordnung entsprechend der aus der Anlage ersichtlichen Fassung erlassen.

## 2. Antrag der Verwaltung:

Der Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion nach Ziffer 1.1 wird abgelehnt.

## II. Sachverhalt

### 1. Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion

Nach Auffassung der CDU-Gemeinderatsfraktion hat die Verkürzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung in der Innenstadt zum Erfolg der Bundesgartenschau in Heilbronn beigetragen. Diese waren von Sonntag bis Donnerstag auf 0 Uhr, in der Nacht zu Samstagen, Sonntagen und Feiertagen auf 1 Uhr festgesetzt. Es wird daher beantragt, diese Regelung im besonderen Hinblick auf das subjektive Sicherheitsempfinden der Besucher der Stadt, wie

gehabt, teilweise um die kommende Saison zu verlängern. Ausnahmen von der Sonderregelung in neuralgischen Bereichen sollen möglich bleiben. Für Herbst wird die Verwaltung um Evaluierung gebeten.

## 2. Rechtslage

In Baden-Württemberg besteht nach § 9 der Gaststättenverordnung (GastVO) eine allgemeine Sperrzeit für Gaststätten, wonach diese mit wenigen Ausnahmen in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 5 Uhr, und an den übrigen Tagen um 3 Uhr beginnt; sie endet jeweils um 6 Uhr. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können die Gemeinden die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verkürzen (§§ 1 Abs. 5, 11 GastVO).

Für den Bereich der Außenbewirtschaftungen in der Heilbronner Altstadt existiert seit April 2002 eine Rechtsverordnung, wonach der Beginn der Sperrzeit wie folgt allgemein festgesetzt wurde: Sonntag bis Donnerstag ab 23:00 Uhr, Freitag und Samstag sowie an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen ab 24:00 Uhr. Für das übrige Gebiet des Stadtkreises Heilbronn werden im jeweiligen Einzelfall die Betriebs- bzw. Sperrzeiten für die Außenbewirtschaftungen entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Gaststättenerlaubnis festgelegt. Die in der Rechtsverordnung festgelegten Sperrzeiten wurden aufgrund von Anträgen aus der Mitte des Gemeinderats temporär bei Fußball-Weltmeisterschaften und während der BUGA 2019 in Heilbronn entsprechend verkürzt. Im Zuge der BUGA 2019 wurde zudem der räumliche Geltungsbereich der Rechtsverordnung auf die Bahnhofsvorstadt erweitert.

Die Sperrzeit dient insbesondere dem Schutz der Nachtruhe für die Anwohner und dem Arbeitsschutz für die Beschäftigten als Teil der öffentlichen Belange, die die öffentliche Verwaltung bei der Festlegung der Sperrzeit zu wahren hat. Bei der Prüfung, ob die Festlegung der Sperrzeit dem öffentlichen Bedürfnis entspricht, sind neben dem bereits bestehenden Konsumverhalten der Bevölkerung auch die Bedürfnisse der Anwohner auf eine ungestörte Nachtruhe entsprechend einzubeziehen. Dazu zählt beispielsweise der Schutz vor Lärm durch Gäste, soweit dieser der Außengastronomie zuzurechnen ist. Hierbei gilt es auch zu bedenken, dass Lärm durch Gäste bei Außengastronomie naturgemäß von den Anwohnern stärker wahrgenommen wird, als wenn sich die Gäste im Innenbereich der Gastronomie aufhalten würden. Inwieweit der Lärm sich noch innerhalb des zumutbaren Ausmaßes bewegt, richtet sich hierbei nach den einschlägigen Lärmschutzbestimmungen. Bei der Bewertung der Zumutbarkeit des Lärms sind neben dem Ausmaß der Lärmbeeinträchtigung (Dauer und Zeitpunkt) auch die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz heranzuziehen.

Kritisch hierbei sind insbesondere Beeinträchtigungen der Nachtruhe, die nach 24 Uhr erfolgen können. Denn diese schränken die verbleibende Nachtruhe für die Anwohner deutlich ein. Eine Erholung durch ausreichenden Schlaf ist jedoch im Hinblick auf die Gesundheit wichtig, zumal Anwohner den Störungen grundsätzlich nicht ausweichen können.

Eine Verbesserung des subjektiven Sicherheitsempfindens ist im Hinblick auf die Gesetzeslage und die einschlägige Rechtsprechung kein ausreichendes Argument, um die Betriebszeiten für die Außengastronomie jeweils um eine Stunde zu erweitern.

### 3. Erfahrungen mit der Außenbewirtschaftung während der BUGA 2019

Ein Anwohner in der Bahnhofsvorstadt hat sich bei der Verwaltung über die während der BUGA 2019 erweiterten Betriebszeiten für die Außenbewirtschaftung beschwert und dies mit der verkürzten Nachtruhe begründet. Ferner hat er die Gerichte bemüht und das Regierungspräsidium sowie den Petitionsausschuss angerufen. Aus formellen Gründen wurde über die Klage nicht entschieden. Ferner konnten die angerufenen Stellen die Beschwerde nicht prüfen, da die erweiterten Betriebszeiten nach Abschluss der BUGA nicht mehr galten und für ein professionelles Lärmgutachten nicht ausreichend Zeit zur Verfügung stand.

### 4. Regelung der aktuellen Außenbewirtschaftungszeiten in den Stadtkreisen von Baden-Württemberg (Stand: 02/2020)

Bezeichnung der Stadt	Regelung
Stadt Heilbronn (Rechtsverordnung)	<b>Beginn der Sperrzeit in der Altstadt von Sonntag bis Donnerstag um 23:00 Uhr und von Freitag, Samstag sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen um 24:00 Uhr. Im übrigen Stadtgebiet erfolgt Einzelfallprüfung.</b>
Stadt Baden-Baden (Rechtsverordnung)	Beginn der Sperrzeit im gesamten Stadtgebiet vom 01.06. – 30.09. um 24:00 Uhr und an den übrigen Monaten um 23:00 Uhr.
Stadt Freiburg (Rechtsverordnung)	Beginn der Sperrzeit im gesamten Stadtgebiet von Sonntag bis Donnerstag um 23:00 Uhr und von Freitag, Samstag sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen um 24:00 Uhr <b>(zeitliche Regelung entspricht Heilbronn).</b>
Stadt Heidelberg (Richtlinie)	Beginn der Sperrzeit in der Altstadt um 23 Uhr, im übrigen Stadtgebiet um 22 Uhr; Ausnahmen während sportlicher Großveranstaltungen bis 24 Uhr sowie individuelle Einzelprüfung mit Lärmgutachten.
Stadt Karlsruhe (Rechtsverordnung)	Beginn der Sperrzeit im gesamten Stadtgebiet während der Sommerzeit von Sonntag bis Donnerstag um 23:00 Uhr sowie an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen um 24:00 Uhr; außerhalb der Sommerzeit an allen Tagen um 22:00 Uhr.
Stadt Mannheim (Richtlinie)	Beginn der Sperrzeit wird abhängig vom Gebietscharakter und der dort geltenden Lärmschutzrichtwerte zwischen 22:00 Uhr und 24:00 Uhr für jeden Betrieb individuell nach einer konkreten Einzelfallprüfung festgesetzt.
Stadt Pforzheim (Rechtsverordnung)	Beginn der Sperrzeit in Innenstadt, Kerngebiet Brötzingen und Industriegebieten von Sonntag bis Donnerstag um 23:00 Uhr sowie Freitag und Samstag um 24:00 Uhr. Im übrigen Stadtgebiet Beginn der Sperrzeit Sonntag bis Donnerstag um 22:00 Uhr sowie Freitag und Samstag um 23:00 Uhr.

Stadt Stuttgart (Richtlinie)	Beginn der Sperrzeit <wird ab 23 Uhr in Kernstadtbezirken und ab 22 Uhr in den äußeren Bezirken individuell nach einer konkreten Einzelfallprüfung festgesetzt.
Stadt Ulm (Rechtsverordnung)	Beginn der Sperrzeit im gesamten Stadtgebiet von Sonntag bis Donnerstag um 23:00 Uhr und von Freitag, Samstag sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen um 24:00 Uhr ( <b>zeitliche Regelung entspricht Heilbronn</b> ).

Bisher genehmigt keine der in der Tabelle aufgeführten Städte generell die Betriebszeit für die Außenbewirtschaftung über 24:00 Uhr hinaus.

## 5. Fazit

Die Verwaltung hat hinsichtlich der Erweiterung der Betriebszeit für die Außenbewirtschaftung gemäß dem Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion erhebliche rechtliche Bedenken. Die derzeitige Regelung in Heilbronn ist ein angemessener Kompromiss zwischen den Interessen der Bevölkerung, der Gastronomie und den Anwohnern, was auch die Übersicht über die Regelungen in den anderen Stadtkreisen von Baden-Württemberg verdeutlicht.

## 6. Erlass einer Rechtsverordnung (siehe Antrag Nr. 1.2)

Falls dem Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion entsprochen wird, bedarf es einer Rechtsverordnung, damit die beschlossenen Änderungen rechtlich verbindlich sind. Für den Erlass einer derartigen Rechtsverordnung ist nach § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig. Ein entsprechender Entwurf ist als Anlage dieser GR-Drucksache beigelegt. Der räumliche Geltungsbereich, der die sogenannte Heilbronner Altstadt und Bahnhofsvorstand umfasst, entspricht dem, wie er zum Zeitpunkt der BUGA 2019 galt. Ferner wird die zeitliche Gültigkeit der Rechtsverordnung auf die Monate April bis September 2020 beschränkt, was üblicherweise der Saison für die Außenbewirtschaftung entspricht.

## III. Finanzwirtschaft

Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

## IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Der Antragsgegenstand ist kein Vorhaben im Sinne der „Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn“. Eine Bürgerbeteiligung ist nicht vorgesehen.